

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Catering**

### **1. Angebote, Preise:**

Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch uns zustande. Das zeitlich letzte Angebot hebt alle vorhergehenden Angebote auf. Alle Lieferungen erfolgen nach unseren Spezifikationen und auf Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise. Preisänderungen behalten wir uns daher ausdrücklich vor. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von unserer Preisliste abweichende Preiszusagen verbindlich zu erteilen. Derartige Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

### **2. Lieferung:**

Wurde eine Lieferung vereinbart, so erfolgt diese im Regelfall mit unseren Fahrzeugen frei Haus. Für den Fall, dass die Zustellung durch ein anderes Unternehmen erfolgt, sind die Kosten vom Kunden zu tragen, sofern mit uns nicht ausdrücklich eine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Lieferzeitangaben erfolgen aufgrund der jeweiligen Auftrags- und Lieferlage und stellen daher nur ungefähre Zeitangaben dar. Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden wird die Lieferzeit unterbrochen. Erst wenn die Lieferzeiten wesentlich überschritten werden, hat der Kunde das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin Erfüllung zu verlangen. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt oder Betriebsstörung. Wir haben die erforderliche Sorgfalt nachzuweisen. Lieferungen verstehen sich als Haustürlieferungen. Wir sind daher nicht verpflichtet, die Ware bis zur Wohnungstür zu transportieren. Die Gefahr möglicher Beschädigung oder Verderbens der gesamten Lieferung laut Auftrag geht spätestens mit der Auslieferung der Waren und Leistungen auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen (Tafelservice etc.) übernommen hat.

### **3. Mietgegenstände:**

Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Auftraggeber in Höhe des Wiederbeschaffungswertes; für Beschädigungen an den Mietgegenständen haftet er in Höhe des Reparaturaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des Vermieters bleibt davon jedoch unberührt. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln und gegen Diebstahl und Vandalismus zu sichern.

Die Haftung des Mieters beginnt bei Anlieferung und endet mit Rückgabe der Mietsachen. Der Auftraggeber hat die Mietsache bis zur Übergabe an den Auftragnehmer in seiner Verantwortung.

### **4. Leergut:**

Gebinde bleibt Eigentum des jeweiligen Produzenten und ist in einwandfreiem Zustand an uns zu retournieren. Eine Fremdbefüllung des Gebindes durch den Käufer oder einen Dritten ist strengstens untersagt und würde die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen einschließlich entgangenem Gewinn auslösen. Für schadhafte Gebinde wird der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe von einwandfreiem von uns geliefertem Gebinde werden die Pfandsätze vergütet. Die Höhe der Pfandwerte ist unserer aktuellen Preisliste zu entnehmen.

Fässer werden leihweise für den Transport oder zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellt und sind unserem Fahrer oder beauftragten Frächter in einwandfreiem Zustand gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zu übergeben. Bei sonstiger Benützung wird ein Benützungsentgelt laut unserer aktuellen Preisliste bzw. den ortsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt. Der Kunde übernimmt die volle Haftung für alle Schäden, die an von uns zur Verfügung gestellten Fässern entstehen. Leerflaschen sind sortiert in die dazugehörigen Lieferkisten vor Retourgabe einzuschichten.

### **5. Vorbehalte:**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus Lieferungen (Rechnungsbetrag zuzüglich Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum. Übereignung, Sicherungsübereignung und Verpfändung sind demnach bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, uns von etwaigen Zugriffen Dritter auf unsere Waren, insbesondere durch Pfändung, unverzüglich zu verständigen.

### **6. Mängelhaftung:**

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Arbeitstagen bekannt zugeben. Schäden und quantitative Minderlieferungen, auch von Fässern und Gebinden, hat der Kunde bei Anlieferung vom Fahrer bestätigen zu lassen.

Verborgene Mängel sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Tagen ab Kenntnis mitzuteilen. Sollte bei von uns gelieferter Ware ein Mangel festgestellt werden, der geeignet ist, die Gesundheit von Konsumenten zu gefährden, so ist der Verkauf unverzüglich einzustellen. Sämtliche Schritte zur Mängelbehebung sind sodann im Einvernehmen mit uns zu setzen.

Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware ordnungsgemäß zu verwahren.  
Verspätete Mängelrügen lösen keine Rechtsfolgen, insbesondere keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus.

#### 7. Zahlungen:

Zahlungen haben, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, bei Übernahme der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder Gegenforderungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Vom Tage der Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,3 % pro Monat verrechnet. Der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen gilt als vereinbart.

Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Ausgleiches oder Konkurses etc. tritt hinsichtlich aller unserer Forderungen Terminverlust ein.

Darüber hinaus sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen von allen weiteren Lieferverpflichtungen entbunden.

Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes zunächst zur Abdeckung von Nebenkosten herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

#### 8. Haftungsausschluss:

Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden sind auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

#### 9. Rücktritt:

Gemäß § 5f KSchG besteht auch im Fernabsatz für Verbraucher kein Rücktrittsrecht für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde.

#### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in A-1050 Wien, als vereinbart. Die Vertragsteile unterwerfen sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

#### 11. Sonstiges:

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass persönliche Daten automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen.

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Für sämtliche Angebote und Lieferungen gelten ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Durch die Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abmachungen erlangen erst Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Ausführung von Lieferungen bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Kunden.

Änderungen, Druckfehler und Irrtümer behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wien, 1. Oktober 2003

**Colombo Hoppers Restaurantbetriebsges.m.b.H. A-1050 Wien, Schönbrunner Straße 84**